

14.09.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - Azu **Punkt** der 767. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2001

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse

KOM(2001) 183 endg.; Ratsdok. 7984/01

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und
der Agrarausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Nach Artikel 13 a Nr. 7 zweiter Absatz wird die Registrierung der Importeure in der Richtlinie selbst festgelegt. Nach Auffassung des Bundesrates ist diese Registrierung nur dann zielführend, wenn sie an den Grenzeinlassstellen bei der Einfuhrabfertigung überprüft werden kann. Deutsche Pflanzenschutzbehörden verlangen daher bei der Einfuhrabfertigung die Vorlage der amtlichen Registriernummer. Bei Einfuhren für andere Mitgliedstaaten sind die vom Importeur oder seinem Zollvertreter angegebenen Nummern jedoch häufig nicht als Registriernummer des jeweiligen Pflanzenschutzdienstes eindeutig erkennbar. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung darauf hinzuwirken,

Ausgeliefert am 18. SEP. 2001

...

dass bei der Eintragung der Einführer in das Register dem Einführer eine Registriernummer nach einem einheitlichen System zugeteilt wird. Die Registriernummer ist der amtlichen Stelle am Eingangsort vom Einführer nachzuweisen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten das verwendete Registrierungssystem mit.

2. Die in Artikel 13 a Nr. 7 Buchstabe a vorgesehene Regelung, die Entscheidung über eine kontrollpflichtige Sendung auf den Einführer zu übertragen, dient vermutlich als Erleichterung für die Zollbehörde. Nach Auffassung des Bundesrates kann es nicht dem Einführer überlassen bleiben, zu prüfen und zu deklarieren, ob die von ihm für die Einfuhr vorgesehenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände zur Einfuhr zulässig bzw. kontrollpflichtig sind. Diese Regelung führt zu Unsicherheiten in der Praxis und erfüllt nicht den Schutzzweck der Richtlinie 2000/29/EG. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, dass die Prüfung, ob eine Sendung kontrollpflichtig ist oder nicht, wie bisher von den Zollbehörden wahrgenommen wird, um eine ordnungsgemäße Abwicklung der pflanzenschutzrechtlichen Bestimmungen auch weiterhin zu gewährleisten.